

ZH_OBERGERICHT LF240077 vom 6. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240077

FR: ZH_OBERGERICHT LF240077 du 6 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LF240077 del 6 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Die Parteien schlossen am 1. Februar 2024 einen Untermietvertrag über die 3-Zimmerwohnung im 4. OG links samt Kellerabteil an der C._____ -strasse ... in ... Zürich ab. Sie vereinbarten ein befristetes Vertragsverhältnis, das ohne Kündigung am 30. April 2024 ende. In gemeinsamer Absprache beider Parteien und unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von zwei Wochen könne das Mietverhältnis verlängert werden (vgl. act. 15 = act. 20 [Aktenexemplar] = act. 26 jeweils E. 2.1.). 2.1. Mit Eingabe vom 8. Mai 2024 gelangte die Berufungsbeklagte an das Einzelgericht Audienz des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) und stellte gestützt auf Art. 257 ZPO (Rechtsschutz in klaren Fällen) ein Ausweisungsbegehren (act. 1). Am 13. Mai 2024 setzte die Vorinstanz u.a. dem Berufungskläger Frist zur Stellungnahme an (act. 5). Mit Eingabe vom 5. Juni 2024 (elektronisch eingereicht am 7. Juni 2024 [act. 12a]) nahm der Berufungskläger Stellung (act. 13). Am 14. Juni 2024 kontaktierte Rechtsanwalt X._____ die Vorinstanz telefonisch und machte Ausführungen zur Beschriftung des Briefkastens durch den Berufungskläger (act. 14). 2.2. Mit Urteil vom 19. Juni 2024 hiess die Vorinstanz – soweit vorliegend relevant – das Ausweisungsbegehren der Berufungsbeklagten gut (Dispositiv-Ziff. 1). Das Stadtmannamt Zürich 3 wurde angewiesen, auf Verlangen der Berufungsbeklagten hin Dispositiv-Ziffer 1 des mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung versehenen Entscheids zu vollstrecken (Dispositiv-Ziff. 2, act. 20). 3.1. Am 11. Juli 2024 sandte der Berufungskläger über die Zustellplattform Inca-Mail seine Berufungsschrift (act. 21) an die Adresse des Obergerichts des Kantons Zürichs "info.obergericht@gerichte-zh.ch" (act. 22). Mit Schreiben vom 12. Juli 2024 wurde der Berufungskläger darauf hingewiesen, dass die E-Mail vom 10. Juli 2024 [recte vom 11. Juli 2024] keine elektronische Eingabe im Sinne des Gesetzes darstelle, weshalb kein Berufungsverfahren angelegt worden sei

- 3 - (act. 23). Mit Eingabe vom 16. Juli 2024 (Poststempel vom 17. Juli 2024) machte der Berufungskläger geltend, seine Eingabe vom 11. Juli 2024 sei als rechtzeitige Berufung anzuerkennen und zu akzeptieren. Alternativ sei ihm ein neuer Termin für eine schriftliche Eingabe unter Erstreckung der Eingabefrist festzusetzen (act. 24). Am 25. Juli 2024 wurde der Berufungseingang den Parteien angezeigt (act. 27). 3.2. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 – 18). Das Verfahren ist spruchreif. Auf das Einholen einer Berufungsantwort kann verzichtet werden (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO). Mit dem vorliegenden Beschluss ist der Berufungsbeklagten eine Kopie von act. 21, act. 23 und act. 24 zuzustellen. II.

E. 1.1

Das angefochtene Urteil stellt einen erstinstanzlichen Endentscheid in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit dar. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die

Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 ZPO). Geht es im Ausweisungsverfahren einzig um den Ausweisungs- oder Eigentumsherausgabeanspruch, gilt als Streitwert der durch die Verzögerung mutmasslich entstehende Schaden bzw. der in der betreffenden Zeit hypothetisch anfallende Miet-/Pachtzins oder Gebrauchswert. In der Praxis wird unabhängig von allfälligen kantonalen Unterschieden in der tatsächlichen Bearbeitungsdauer des summarischen Rechtsschutzes in klaren Fällen von einer Verfahrensdauer von sechs Monaten ausgegangen (BGE 144 III 346 E. 1.2.1).

E. 1.2

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist von einem Streitwert von Fr. 18'300.– auszugehen (6 x Fr. 3'050.– [vgl. act. 20 E. 5]), womit die Streitwertgrenze erreicht ist. Das Urteil vom 19. Juni 2024 ist folglich mit Berufung anfechtbar.

- 4 - 2.1. Mit E-Mail vom 11. Juli 2024 reichte der Berufungskläger seine Berufungsschrift über die anerkannte Zustellplattform IncaMail ein. Er sandte die Berufungsschrift an die E-Mail-Adresse "info.obergericht@gerichte-zh.ch" (vgl. act. 22). 2.2. Nach Art. 311 ZPO ist die Berufung schriftlich und begründet einzureichen. Dabei hat die Eingabe in Papierform oder elektronisch zu erfolgen und ist zu unterzeichnen (Art. 130 Abs. 1 ZPO). Bei einer elektronischen Einreichung muss die Eingabe insbesondere über eine anerkannte sichere Zustellplattform (derzeit IncaMail der Schweizerischen Post und PrivaSphere Secure Messaging der Firma D. ____ AG [vgl.

www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html, letztmals abgerufen am 6. August 2024] erfolgen. Zudem ist die Eingabe an die Adresse der Behörde auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform zu senden (vgl. Art. 4 VeÜ-ZSSV). Die entsprechende Adresse des Obergerichts des Kantons Zürichs lautet "kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch" und ist im übergreifenden Teilnehmerverzeichnis der anerkannten Zustellplattformen (www.ch.ch/ejustice [nachfolgend: Behördenverzeichnis]) publiziert. 2.3.1. Auf der Internetseite Organisation/Obergericht der Zürcher Zivil- und Strafgerichte (www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht.html, letztmals abgerufen am 6. August 2024) ist (einzig) die E-Mail-Adresse "info.obergericht@gerichte-zh.ch" aufgeführt. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass auf diese E-Mail-Adresse keine Eingaben erfolgen könnten. Für elektronische Eingaben wird auf die verlinkte Internetseite "Online-Informationen zu rechtlichen Themen" der Zürcher Zivil- und Strafgerichte verwiesen. 2.3.2. Diese Internetseite (www.gerichte-zh.ch/themen.html, letztmals abgerufen am 6. August 2024) enthält unter dem Titel "Elektronischer Rechtsverkehr" die Information, dass Eingaben den Gerichten auch elektronisch zugestellt werden können, wofür die folgenden Voraussetzungen gelten: Dokumente in PDF-Format, qualifizierte elektronische Signatur und Übermittlung über eine anerkannte Zustellplattform. Es wird darauf hingewiesen, dass die Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs in der Übermittlungsverordnung (VeÜ-ZSSV, SR 272.1) und im Reglement des Obergerichts betreffend elektronischer Rechtsverkehr im Zivil- und Strafprozess geregelt seien. Für umfassende Informationen bzw. nä-

- 5 - here Angaben zu den anerkannten Zustellplattformen wird auf die Webseite des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html) bzw. auf e-Justice (www.ch.ch/ejustice) verwiesen. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass die elektronische Eingabe nur über eine anerkannte Zustellplattform gültig vorgenommen werden könne und Zustellungen über

den Weg einer normalen oder elektronisch signierten E-Mail zurückgewiesen und keine Rechtswirkung entfalten würden. 2.3.3. Auch auf der Internetseite Organisation/Obergericht/Service der Zürcher Zivil- und Strafgerichte (www.gerichte-zh.ch/organisation/obergericht/service.html, letztmals abgerufen am 6. August 2024) werden die Kontaktangaben des Obergerichts des Kantons Zürichs aufgeführt. Als E-Mail-Adresse wird "info.obergericht@gerichte-zh.ch" angegeben. Ein Hinweis, dass auf diese E-Mail-Adresse keine elektronischen Eingaben erfolgen können, fehlt. Unter dem Titel "Elektronischer Rechtsverkehr" werden die soeben in E. II.2.3.2. dargelegten Informationen aufgeführt. 2.3.4. Auf diesen Internetseiten der Zürcher Zivil- und Strafgerichte wird nicht darüber informiert, dass für eine gültige elektronische Einreichung die Eingabe an die E-Mail-Adresse für den elektronischen Rechtsverkehr zu senden ist. Ferner wird die entsprechende Adresse des Obergerichts des Kantons Zürich nicht aufgeführt bzw. es wird nicht klar und verständlich auf das Behördenverzeichnis (www.ch.ch/ejustice), welches die entsprechende E-Mail-Adresse enthält, hingewiesen. Die Internetseiten verweisen zwar auf das Behördenverzeichnis, jedoch mit dem Beschreibung "Nähere Angaben zu den anerkannten Zustellplattformen finden Sie unter e-Justice". Aus dieser Beschreibung geht nicht hervor, dass auf e-Justice die E-Mail-Adressen für den elektronischen Rechtsverkehr publiziert sind. Gestützt auf den vom Berufungskläger eingereichten Auszug seines IncaMail Kontos ist davon auszugehen, dass er die Berufungsschrift mit der Versandart "Vertraulich" verschickte (vgl. act. 25). Gemäss dem Entscheid RE220012 der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 25. Januar 2023 sind mit der Versandart "Vertraulich" keine fristwahrenden elektronischen Eingaben

- 6 - möglich, da dabei keine Quittung im Sinne von Art. 143 Abs. 2 ZPO ausgestellt würden (OGer ZH RE220012 vom 25. Januar 2023 E. 4.d, 4.e). Anders als im soeben zitierten Entscheid stammt die Rechtsmitteleingabe vorliegend von einem Laien. Von nicht anwaltlich vertretenen Parteien kann nicht verlangt werden, dass sie dies von sich aus in Erfahrung bringen, zumal auf den Internetseiten der Zürcher Zivil- und Strafgerichte nicht darauf hingewiesen wird, dass bei einer Einreichung über die Zustellplattform IncaMail die Versandart "Einschreiben" benutzt werden müsse, wohingegen mit der Versandart "Vertraulich" keine fristwahrende elektronische Eingabe möglich sei. Da auch nicht anwaltlich vertretene Parteien gestützt auf Art. 130 Abs. 1 ZPO das Recht haben, ihre Eingaben elektronisch einzureichen, stellen die fehlenden Hinweise auf die zu verwendende E-Mail-Adresse der Behörde und die Versandart sowie die fehlende Publikation der E-Mail-Adresse bzw. der fehlende klare Verweis auf das Behördenverzeichnis unzumutbare Rechtswegbarrieren dar. Dem Berufungskläger kann folglich nicht zum Nachteil gereichen, dass er seine Berufungsschrift an die E-Mail-Adresse "info-obergericht@gerichte-zh.ch", die einzige auf den Internetseiten aufgeführte E-Mail-Adresse des Obergerichts des Kantons Zürich, gesendet hat. Da der Berufungskläger am 11. Juli 2024 die Berufungsschrift über IncaMail versandte und gestützt auf die Akten (vgl. act. 12a) davon ausgegangen werden kann, dass die Eingabe mit einer qualifizierten Signatur unterzeichnet wurde, ist vorliegend von einer gültigen Eingabe auszugehen.

E. 3

Soweit der Berufungskläger überdies eine Rechtsverweigerung der Vorinstanz geltend macht, ist ein rechtsverweigerndes Verhalten der Vorinstanz nicht erkennbar, weshalb die

Berufung auch diesbezüglich abzuweisen ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.